

Beitragsordnung

Gültig ab 21.05.2026

Entsprechend der BWE-Satzung § 5, und den Beschlüssen der Delegiertenversammlungen am 13.05.2025 und 21.05.2026.

1. Alle Verbandsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar erhoben. Mitglieder, die dem BWE bis zum 01.09. beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem sie beitreten. Bei Beitritt ab dem 01.09. erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung. Beitritte im Monat Dezember bleiben beitragsfrei.
2. Jedes Mitglied entrichtet seine Beiträge den Bedingungen seiner Mitgliedskategorie entsprechend. Wer sich mehr als einer Kategorie zuordnen kann, wird der Mitgliedskategorie mit dem höheren Mitgliedsbeitrag zugeordnet. Wenn Angaben nicht, unvollständig oder unplausibel gemeldet werden, kann die Bemessungsgrundlage durch den BWE geschätzt werden. Der Verband hält sich vor, gemachte Angaben stichprobenartig zu prüfen. Ein Mitgliedsbeitrag, der aufgrund einer geschätzten Bemessungsgrundlage festgesetzt wird, ist so lange maßgeblich, bis vollständige sowie nachprüfbare Angaben zur Bemessungsgrundlage gemacht werden, auf deren Grundlage dann der finale Mitgliedsbeitrag festgesetzt wird, wobei Nachzahlungen, die sich aufgrund der finalen Festsetzung ergeben innerhalb von 2 Wochen zu entrichten sind und Erstattungen, die sich aufgrund der finalen Festsetzung ergeben mit künftig zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden. Mitglieder müssen über signifikante Geschäftsaktivitäten im Bereich Wind in Europa verfügen. Kein Mitglied zahlt mehr als 10% der Gesamtmitgliedseinnahmen des Vorjahres.
3. Ein Unternehmen, das mindestens eine Windenergieanlage betreibt*, gilt unbeschadet der Ziffer 2 als **Betreiber** und zahlt je nach in Deutschland installierter Nennleistung 450 Euro/MW bei einem Mindestbeitrag von 1.000 Euro.
4. Betreibergesellschaften* können sich nach Zustimmung des Gesamtvorstandes zu einem **Pool** zusammenschließen. Es gelten folgende Rabattregelungen:

Ab 150 MW: 427,50 Euro/MW
Ab 300 MW: 405,00 Euro/MW
Ab 450 MW: 382,50 Euro/MW

Der Pool teilt dem Verband bei Antragstellung einen Ansprechpartner mit. Der Verband ist über jeden Wechsel des Ansprechpartners innerhalb von 7 Werktagen zu informieren.

5. International tätige Unternehmen/Multinational Companies, die über eine Erneuerbare Energien Investitionspipeline verfügen, können Mitglied im BWE werden. Nationale Einheiten / Tochtergesellschaften, die einem internationalen Konzernverbund angehören, zahlen zusätzlich zum Beitrag für die Kategorie Unternehmen mit Windbereich/ Unternehmen ohne Windbereich einen Aufschlag.
 - bei mehr als 5.000 Mitarbeitenden oder mehr als 500 Mio. Euro Umsatz im Gesamtkonzern von mindestens 30.000 €.
 - bei mehr als 10.000 Mitarbeitenden oder mehr als 1 Mrd. Euro Umsatz im Gesamtkonzern von mindestens 50.000 €

Wenn sich aus der Zuordnung zu einer anderen Beitragskategorien dieser Beitragsordnung ein höherer Beitrag ergeben würde, ist dieser Beitrag zu entrichten.

6. Hersteller von Windenergieanlagen zahlen einen Mindestbeitrag von 10.000 Euro zuzüglich
 - a) 40 Euro je MW der mit ihren Windenergieanlagen an Land in Deutschland im Vorjahr neu installierten Nennleistung zuzüglich
 - b) 2 Euro je MW installierter Nennleistung der Windenergieanlagen an Land in Deutschland, die im Vorjahr vom jeweiligen Hersteller in der Wartung betreut wurden
7. Unternehmen, die nicht nach Maßgabe der Ziffer 2 Satz 1 oder den Ziffern 11 und 12 einer anderen Mitgliedskategorie zuzurechnen sind, zahlen einen Grundbeitrag von

Anzahl Mitarbeitender im Geschäftsbereich Windenergie	Grundbeitrag
1 bis 5	1.200 Euro
6 bis 20	2.500 Euro
21 bis 35	3.000 Euro
36 bis 50	4.500 Euro
51 bis 75	6.750 Euro
76 bis 100	9.250 Euro
Ab 101	11.750 Euro

sowie ab dem 2. Mitarbeitenden im Geschäftsbereich Windenergie einen zusätzlichen Beitrag von 50 Euro pro Mitarbeiter.

Unternehmen gemäß Satz 1, die keinen Geschäftsbereich Windenergie haben, zahlen pauschal

Mitarbeitender gesamt	Grundbeitrag
1 bis 5	1.200 Euro
6 bis 20	2.500 Euro
21 bis 35	3.000 Euro
36 bis 50	4.500 Euro
51 bis 75	6.750 Euro
76 bis 100	9.250 Euro
Ab 101	11.750 Euro

Diese Regelungen gelten für alle gewerblich oder freiberuflich tätigen, also nicht als Privatpersonen einzustufende Mitglieder und damit auch für Beratungsunternehmen, Sachverständigen- und Gutachterbüros, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Anwaltsbüros etc.

8. **Privatpersonen** zahlen einen Mindestbeitrag von 120 Euro. Als Privatperson kann nur Mitglied werden, wer per Definition nicht unter eine der anderen Kategorien fällt.

Rentner zahlen bei einmaliger Vorlage einer gültigen Bescheinigung 42,50 Euro. Studierende, Schüler, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ und ALG-I und II-Bezieher zahlen bei jährlicher Vorlage einer gültigen Bescheinigung 42,50 Euro. Dieser ermäßigte Beitrag ist auch der rechnerisch zu berücksichtigende ermäßigte Beitrag für Einzelmitglieder im Sinne von § 4 Ziff. 6 der Satzung.

Mit diesem Mitgliedsstatus können keine fachlichen Auskunftleistungen durch den Verband in Anspruch genommen oder an Fachgremien des Verbandes teilgenommen werden.

9. **Bildungs- und Forschungseinrichtungen** sowie befreundete Verbände können Mitglieder werden und zahlen einen Mindestbeitrag von 1.200 Euro.
10. Rechtlich selbständige Einrichtungen auf Ebene der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, die spartenübergreifend die Belange der Erneuerbaren Energien vertreten, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – die Belange der Windenergie, der Solarenergie, der Bioenergie, der Geothermie, der Wasserkraft, der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieeffizienz, zahlen – ohne dass es auf die Rechtsform dieser Einrichtungen ankommt – einen Jahresbeitrag in Höhe von drei Viertel der Mittel, die der Einrichtung im jeweiligen Jahr als originär echte Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern zufließen, die einen Bezug zur Windenergie aufweisen; vergünstigte Mitgliedsbeiträge (z.B. „Landesförderbeitrag“ bei bestehender Mitgliedschaft im BWE), welche die Einrichtung erhält, sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage, aus denen sich die drei Viertel errechnen.
11. **Start Ups** aus dem energiewirtschaftlichen Bereich (Unternehmen, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden) können auf Antrag für 1 Jahr Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen. Anschließend werden sie für mindestens 2 Jahre automatisch in die Mitgliedskategorie „Junge Unternehmen“ hochgestuft.

Diese Regelung gilt nicht für Betreiber*. Diese Regelung gilt nicht für Unternehmen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 15 AktG mit mehr als 3 Jahre tätigen Unternehmen verbunden sind.

12. **Junge Unternehmen** aus dem energiewirtschaftlichen Bereich (Unternehmen, die vor der Antragsstellung noch keine 3 Jahre am Markt agieren) zahlen solange sie das vorgenannte Kriterium für die Mitgliedskategorie „Junge Unternehmen“ erfüllen einen Beitrag von 1.200 Euro.

Diese Regelung gilt nicht für Betreiber*. Diese Regelung gilt nicht für Unternehmen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 15 AktG mit mehr als 3 Jahre tätigen Unternehmen verbunden sind.

13. **Projektierungsgesellschaften** von Windenergieanlagen, die hauptsächlich für Dritte projektieren, mit dem überwiegenden Geschäftsmodell „entwickeln, um zu verkaufen“ bzw. als Generalunternehmer auftreten, oder aber die entwickelten und/oder errichteten Windenergieanlagen verkaufen.

Mitarbeitender gesamt	Grundbeitrag
1 bis 10	7.500 Euro
11 bis 50	10.000 Euro
51 bis 200	25.000 Euro
251 bis 250	50.000 Euro
501 bis 750	75.000 Euro
751 bis 1.000	100.000 Euro
Ab 1.001	150.000 Euro

14. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der monatlich erscheinenden deutschsprachigen Zeitschrift „**neue energie**“ enthalten. Für den Versand außerhalb Deutschlands wird zusätzlich eine Versandkostenpauschale in Höhe von 33 Euro berechnet (vorbehalten Porto-Erhöhungen).
15. Mitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres die entsprechenden **Beitragsbemessungswerte** an den Verband zu melden. Führt die Anwendung dieser Beitragsordnung im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen, kann der Gesamtvorstand abweichende Regelungen mit Mitgliedern vereinbaren.
16. Nach der BWE-Satzung sind die **Beiräte** ermächtigt, sich eine Beitragsordnung zu geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist bzw. der Vorstand in Abstimmung mit den Beiräten auch eine Beitragsordnung für alle Beiräte erlassen kann, die den unterschiedlichen Beiräten Rechnung trägt (vgl. § 11 der Satzung).

* Der Betreiber/die Betreibergesellschaft ist definiert als alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten Personen (z.B. GbR, oHG, KG, nicht rechtsfähiger Verein, usw.), die im Sinne des EEG „Anlagenbetreiber“ ist, also derjenige/diejenige, die unabhängig vom Eigentum die Anlage/Anlagen für die Erzeugung von Strom aus Wind nutzt.